

Abschnitt II.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt M. 3,500,000, eingeteilt in 3500 Aktien jede zu M. 1000.

Bei Erhöhung des Grundkapitals können Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Gegen säumige Aktionäre sind die §§ 218—221 des Handelsgesetzbuches in Anwendung zu bringen. Auch können Vertragsstrafen festgesetzt werden, insbesondere bei Umwandlung von Aktien in solche, welche mit Vorzugsrechten ausgestattet sind, Verlust des Rechtes auf Umwandlung und der etwa geleisteten Theilzahlungen.

Die Einziehung von Aktien auf Grund von Rechtsgeschäften mit Aktionären ist zulässig.

§ 5.

Text und Form der Aktien sowie der Dividenden-
scheine und Erneuerungsscheine werden vom Aufsichtsrath festgesetzt.

§ 6.

Die Dividenden sind jährlich acht Tage nach der Generalversammlung, in welcher die Dividende festgesetzt ist, gegen die ausgegebenen Dividendenscheine zahlbar.

Dividendenscheine sind binnen vier Jahren vom Ablaufe des Jahres an, in welchem sie fällig werden, zur Einlösung vorzulegen. Mit Ablauf dieser Frist werden nicht vorgelegte Dividendenscheine kraftlos. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in sechs Monaten von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Gerichtliche Geltendmachung steht der Vorlegung gleich.

Ist ein Dividendenschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust der Gesellschaft vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann dieser nach dem Ablaufe der Frist die Zahlung der Dividende verlangen, wenn nicht von anderer Seite innerhalb der Vorlegungsfrist der betreffende Schein vorgelegt oder der Anspruch daraus gerichtlich geltend